

RS Vwgh 1989/10/25 89/13/0178

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.10.1989

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §46 Abs1;

Rechtssatz

Es ist nicht nur ein milderer Grad des Versehens des Verfahrenshelfers, wenn dieser die Fristeneintragungen einer Kanzleiangestellten, die erst seit rund drei Monaten bei ihm mit dieser Aufgabe betraut ist, - noch dazu in einem Zeitpunkt, wo diese Angestellte durch Verpackungsarbeiten im Zuge der Kanzleiübersiedlung zusätzlich belastet war - nur stichprobenweise kontrolliert.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989130178.X01

Im RIS seit

27.08.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at